

RS OGH 1992/7/7 3Ob57/92, 5Ob11/98y, 3Ob4/17k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1992

Norm

ABGB §843 B

EO §35 Abs1 Ag

EO §35 Abs1 B

Rechtssatz

Wurde infolge neuer Tatsachen, die erst nach Entstehung des dem Exekutionsverfahren zugrundeliegenden Exekutionstitels auf Zivilteilung eingetreten sind, die Realteilung der Liegenschaft tunlich, so ist der Anspruch der betreibenden Parteien auf Zivilteilung erloschen. Ebenso wie ein nach Schluss der Verhandlung ergangener Verwaltungsbescheid vermag auch eine Änderung geltender Bauvorschriften eine Klage nach § 35 EO zu rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 57/92
Entscheidungstext OGH 07.07.1992 3 Ob 57/92
- 5 Ob 11/98y
Entscheidungstext OGH 24.03.1998 5 Ob 11/98y
Vgl auch
- 3 Ob 4/17k
Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 4/17k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0001183

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at